

Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen
Universität Zürich







Swiss business delegates reportedly presented Donald Trump with a Rolex watch for the presidential library and a customised gold bar Credit: Watches of Espionage

Team Switzerland

- Schweizer Wirtschaftsvertreter überreichten Trump vor den Zollsenkungsverhandlungen Goldbarren und eine Rolex-Uhr.
- Nationalräte Grüne und Juso haben Strafanzeige eingereicht.
- Wenige Tage später kam der Deal tatsächlich zustande, die Zölle wurden von 39 auf 15 Prozent gesenkt.



NZZ (Bild) – Tagesanzeiger – 27.11.2025 (Text)

Team Switzerland

Welche Möglichkeiten bestehen für eine
«einvernehmliche» Lösung?



NZZ (Bild) – Tagesanzeiger – 27.11.2025 (Text)

Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer... Behörde..., die für einen fremden Staat... tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



NZZ (Bild) – Tagesanzeiger – 27.11.2025 (Text)

Bestechung



Aktive Bestechung



Passive Bestechung

Anfüttern/Klimapflege



Vorteilsgewährung



Vorteilsannahme

Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer... Behörde..., die für einen fremden Staat... tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter: Jedermann

Adressat: Amtsträger

Tathandlung: Anbieten/Versprechen/Gewähren

Tatmittelmittel: Nicht gebührender Vorteil

Tatziel: Pflichtwidrigkeit/Ermessenshandlung

Synallagma («Äquivalenz»)

Funktionaler Zusammenhang

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Keine nicht gebührenden Vorteile sind:
- a. dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile;
 - b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.
- ² Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind Amtsträgern gleichgestellt.

Objektiver Tatbestand

Täter: Jedermann

Adressat: Amtsträger

Tathandlung: Anbieten/Versprechen/Gewähren

Tatmittelmittel: Nicht gebührender Vorteil

Tatziel: Pflichtwidrigkeit/Ermessenshandlung

Synallagma («Äquivalenz»)

Funktionaler Zusammenhang

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Team Switzerland

Materiell

- Vorteilsgewährung Ausland
- Geschenk an Library (SK.2014.22)
- Ermächtigung Bundesrat (Art. 66 StBOG)
- Notstand/Wahrung berechtigter Interessen
- «neue Zeiten» (Parmelin)
- Schuld (Art. 48 StGB: «in grosser Bedrängnis»)
- Ermessen (executive orders)



NZZ (Bild) – Tagesanzeiger – 27.11.2025 (Text)

Team Switzerland

Prozessual

- Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)
- Einstellung (Art. 319 StPO)
- Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)
- Sistierung (Art. 314 StPO)
- Vergleich (Art. 316 StPO)
- Strafbefehl
- Abgekürztes Verfahren
- Deal/DPA



NZZ (Bild) – Tagesanzeiger – 27.11.2025 (Text)

Einverständliches Handeln

1. Übersicht
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

Einverständliches Handeln

1. Übersicht
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

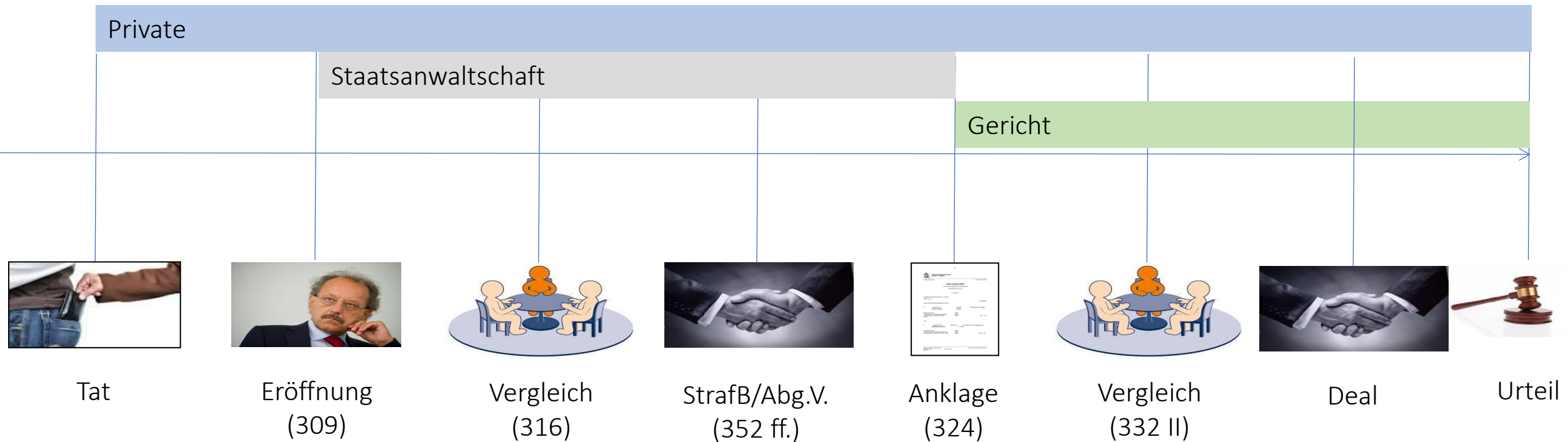
Restaurative Justice

- 2011: Versuch Strafmediation in StPO einzuführen gescheitert.
- 2018: Postulat (18.4063) – Lisa Mazzone, Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren.
- 2021: Nationalrat will «Justice Restaurative» (vertrauliche Mediation) in StPO verankern.
- 2021: Motion (21.4336) Flach/Hurni – Justice restaurative: Auftrag Bundesrat



Marianne Johanna Lehmkuhl, Restaurative Strafjustiz, in: Christopher Geth (Hrsg.), die revidierte Strafprozessordnung, Basel 2023

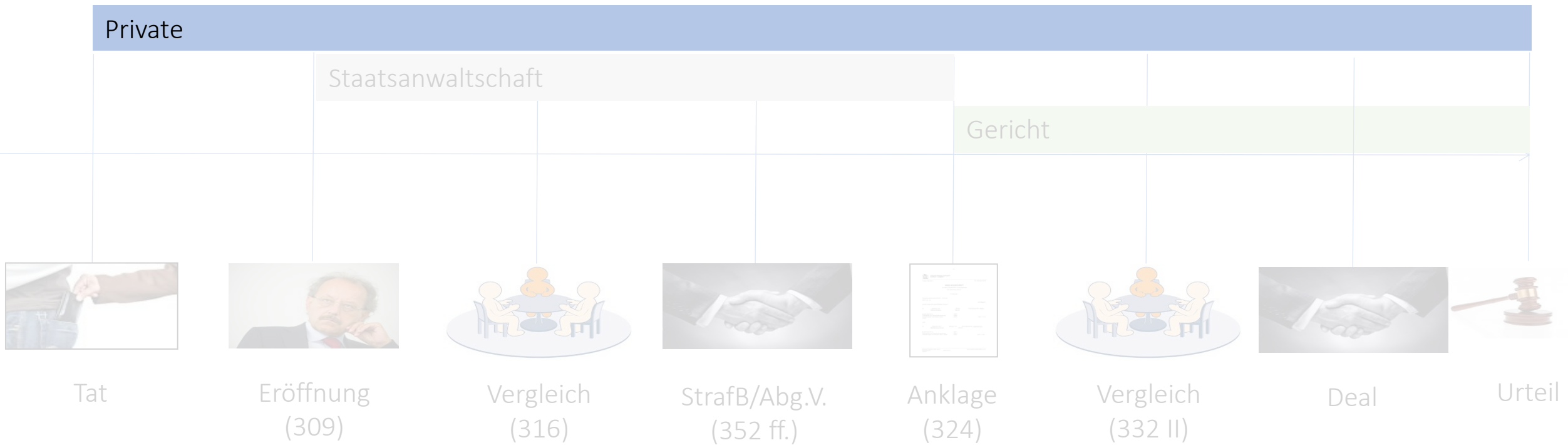
Einverständliches Handeln



Einverständliches Handeln

1. Übersicht
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

Einverständliches Handeln

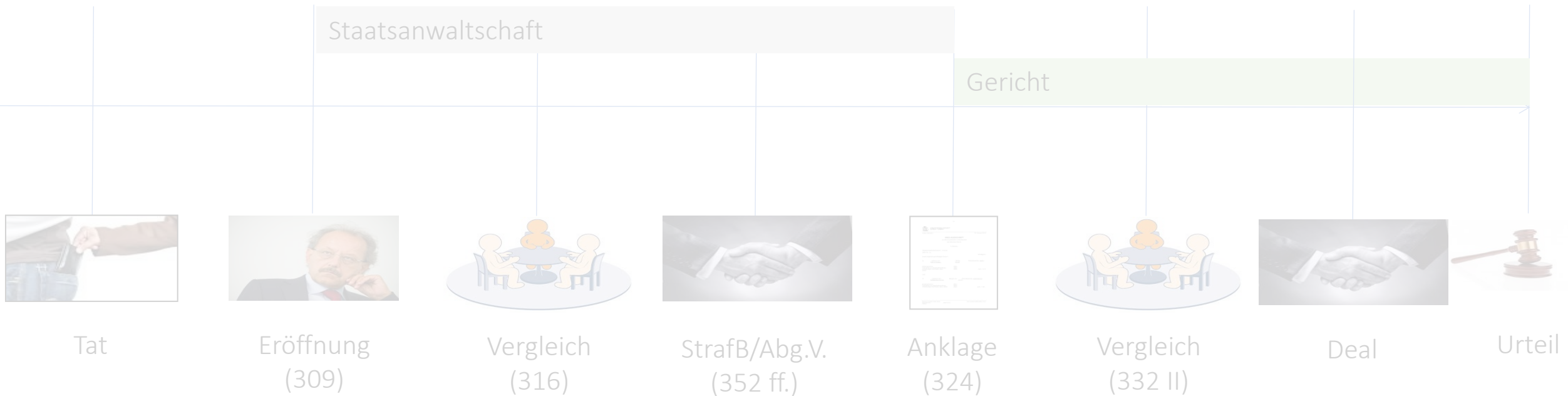


Einverständliches Handeln

Private «Vergleiche»

Ziel: Nichtanhandnahme/Einstellung, Schadensausgleich

- Vereinbarung über Nichterheben/Rückzug Strafantrag
- Vereinbarung über Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)

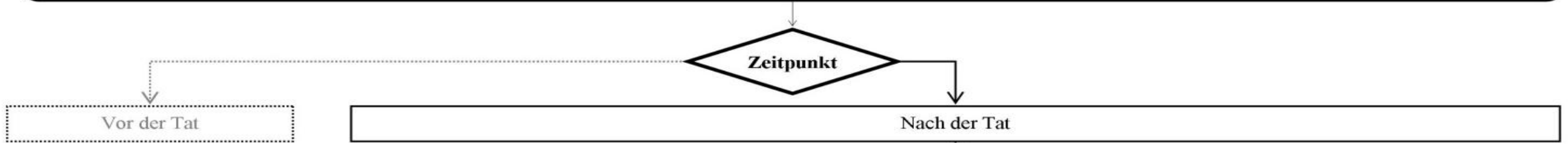


Einverständliches Handeln

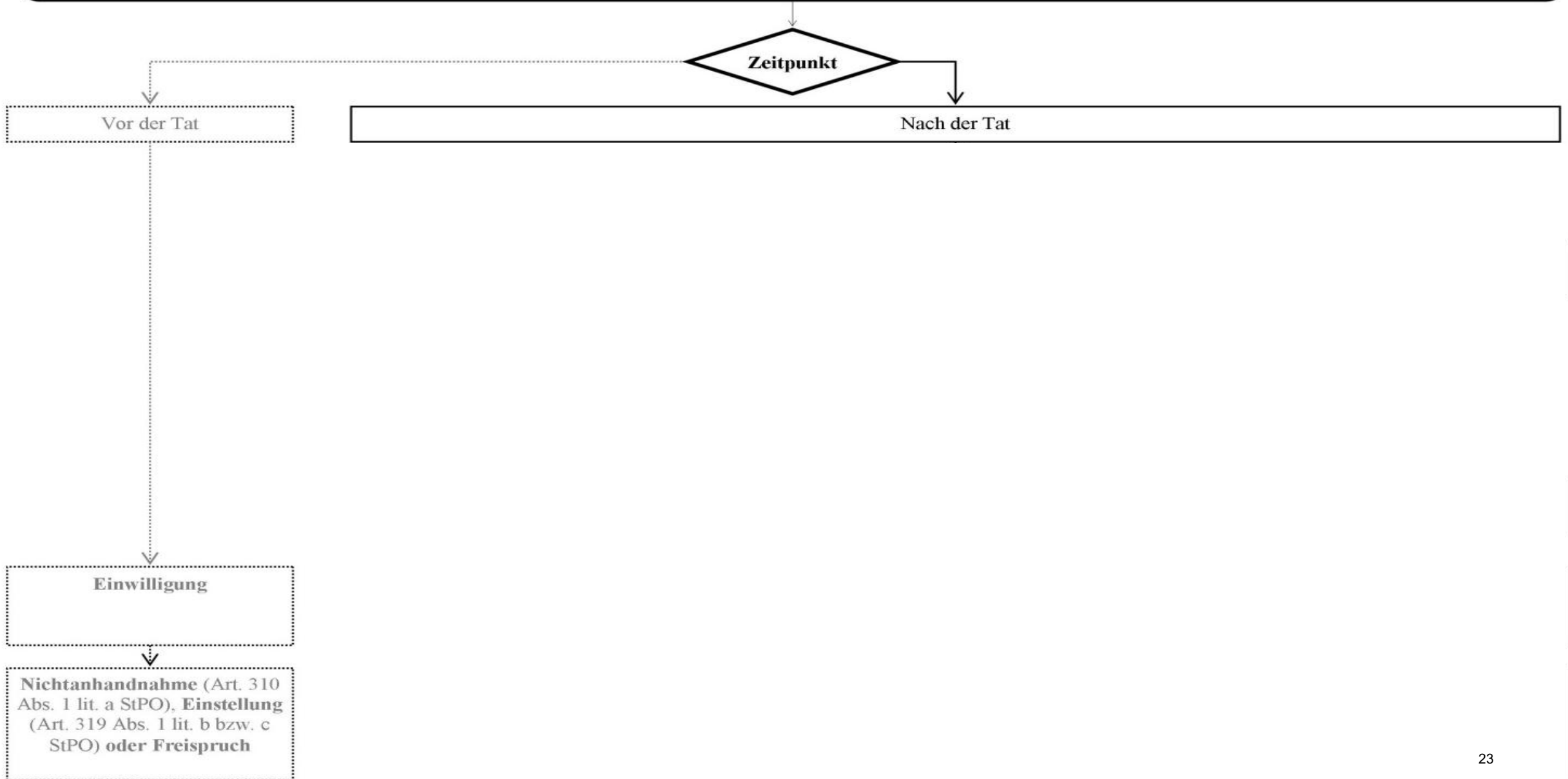
1. Übersicht
2. Private
 - a. Desinteresse
 - b. Vergleich
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

Desinteresse-Erklärung

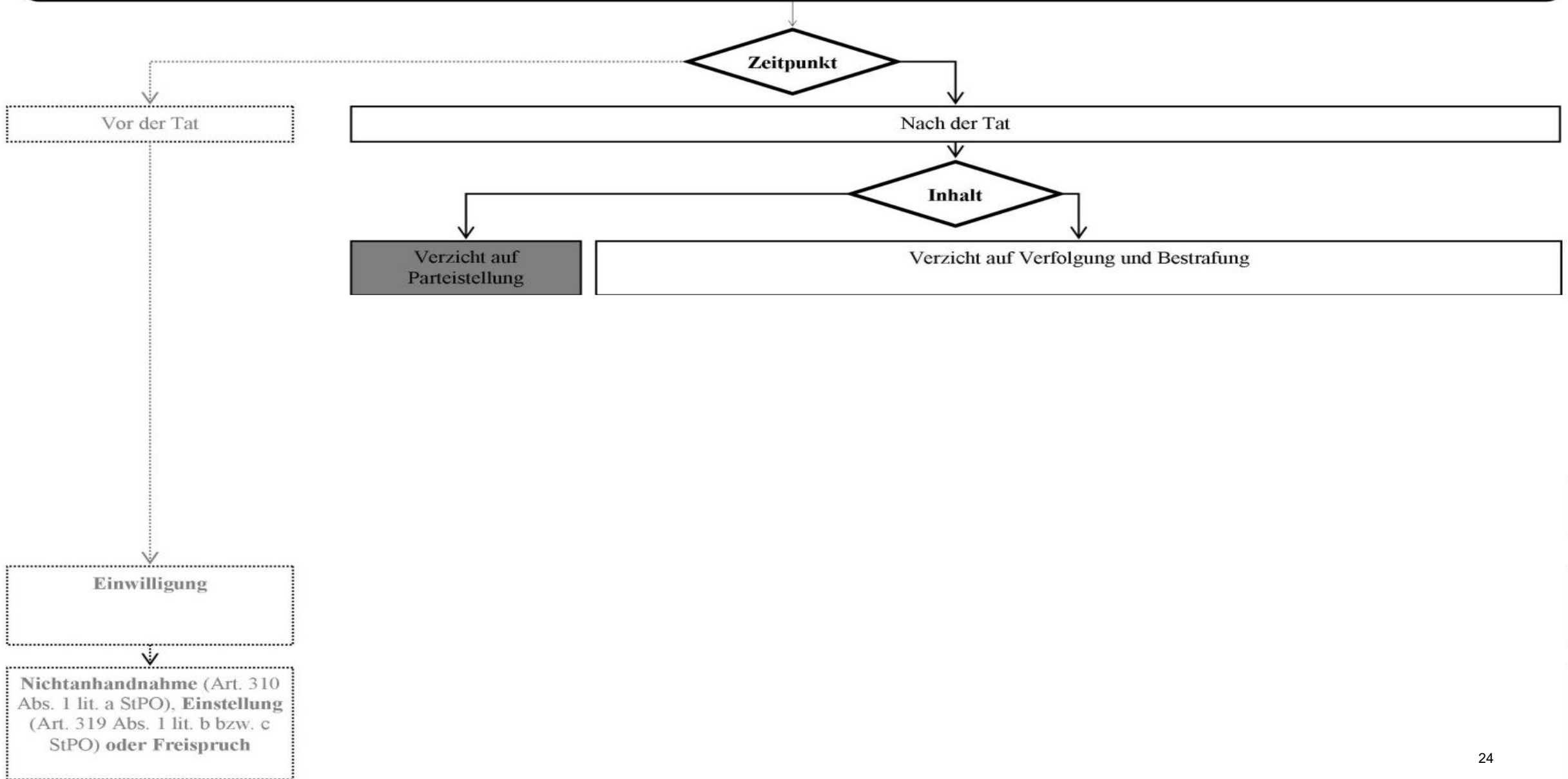
Desinteresse-Erklärung



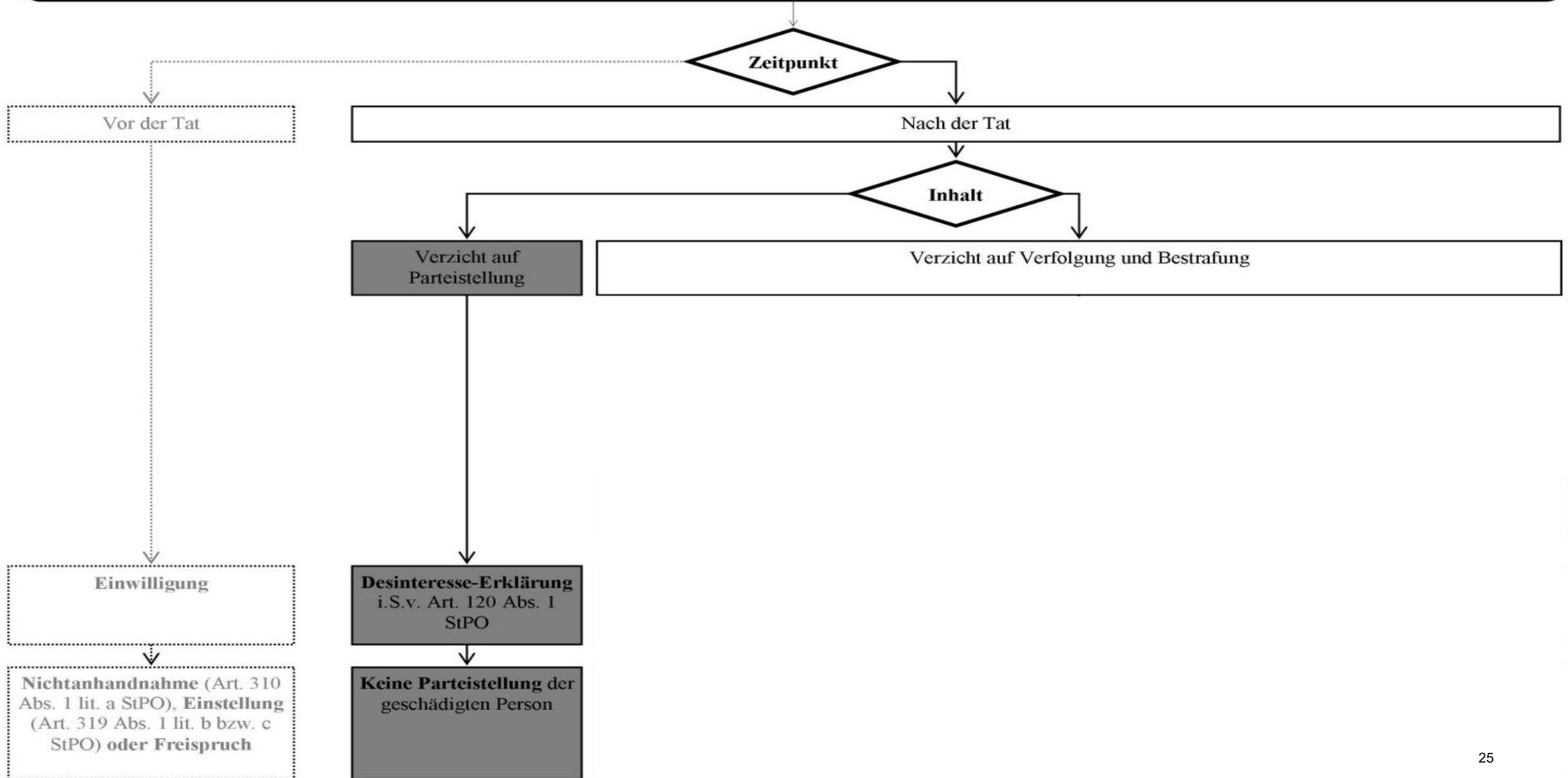
Desinteresse-Erklärung



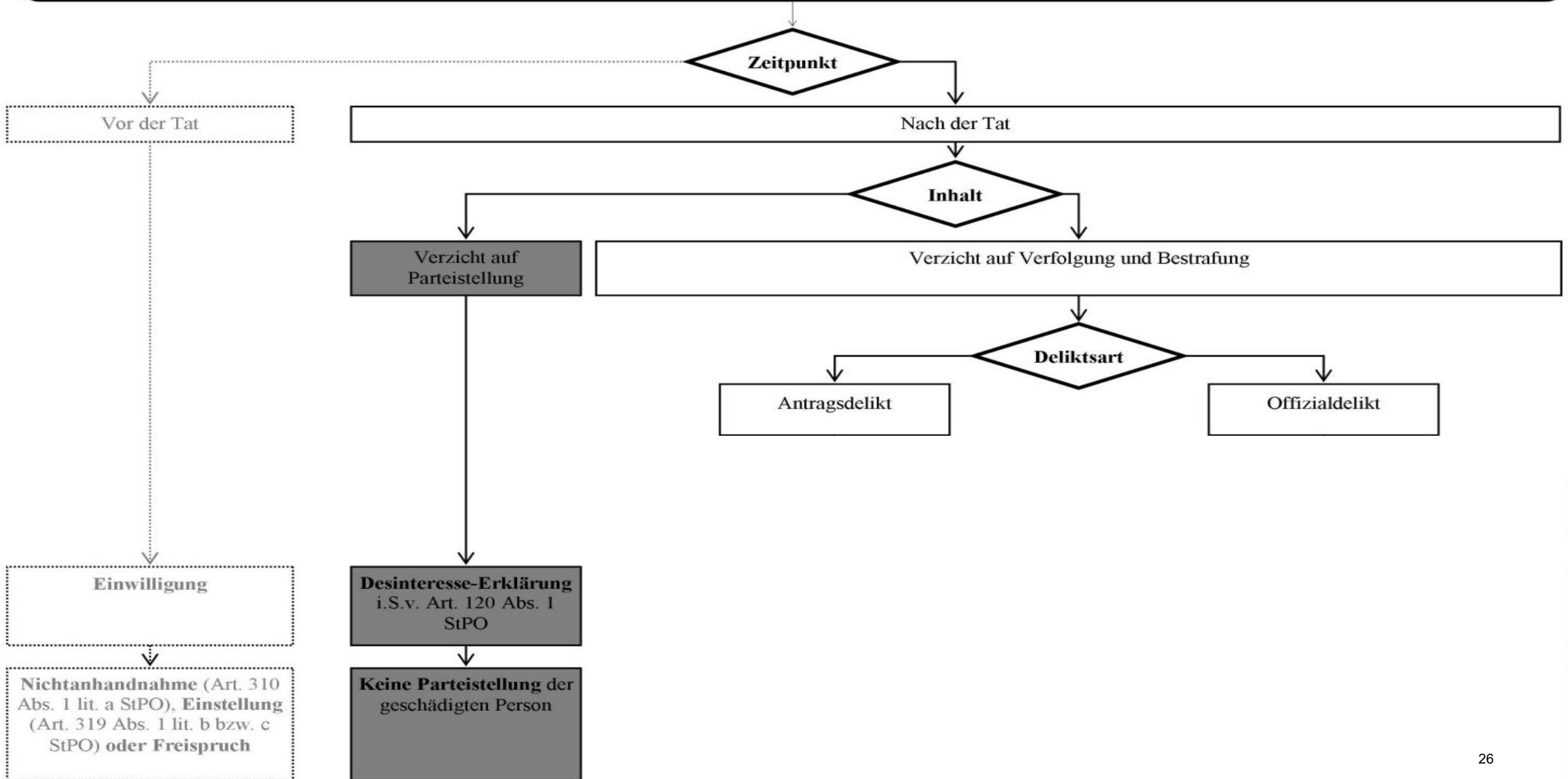
Desinteresse-Erklärung



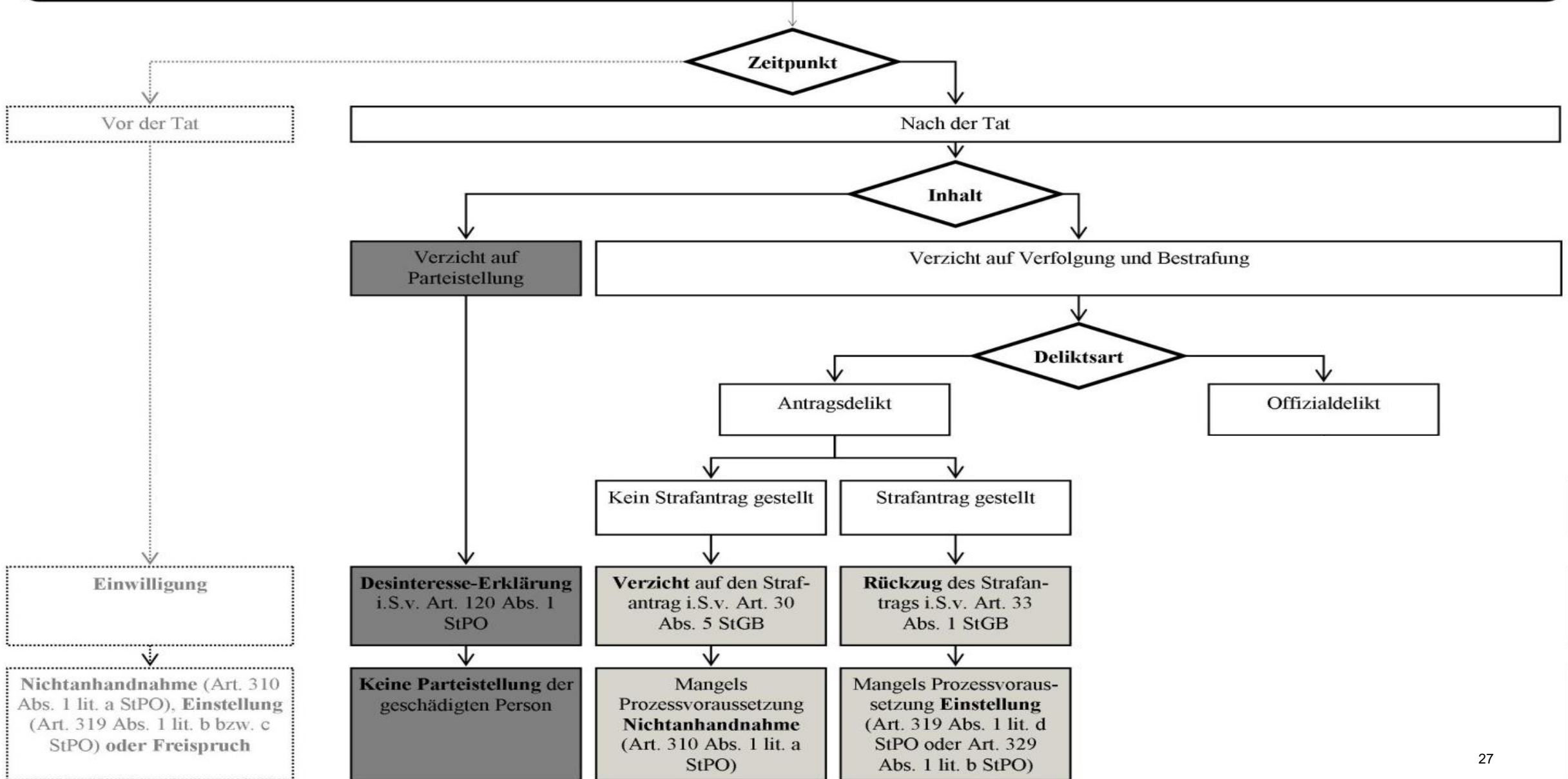
Desinteresse-Erklärung



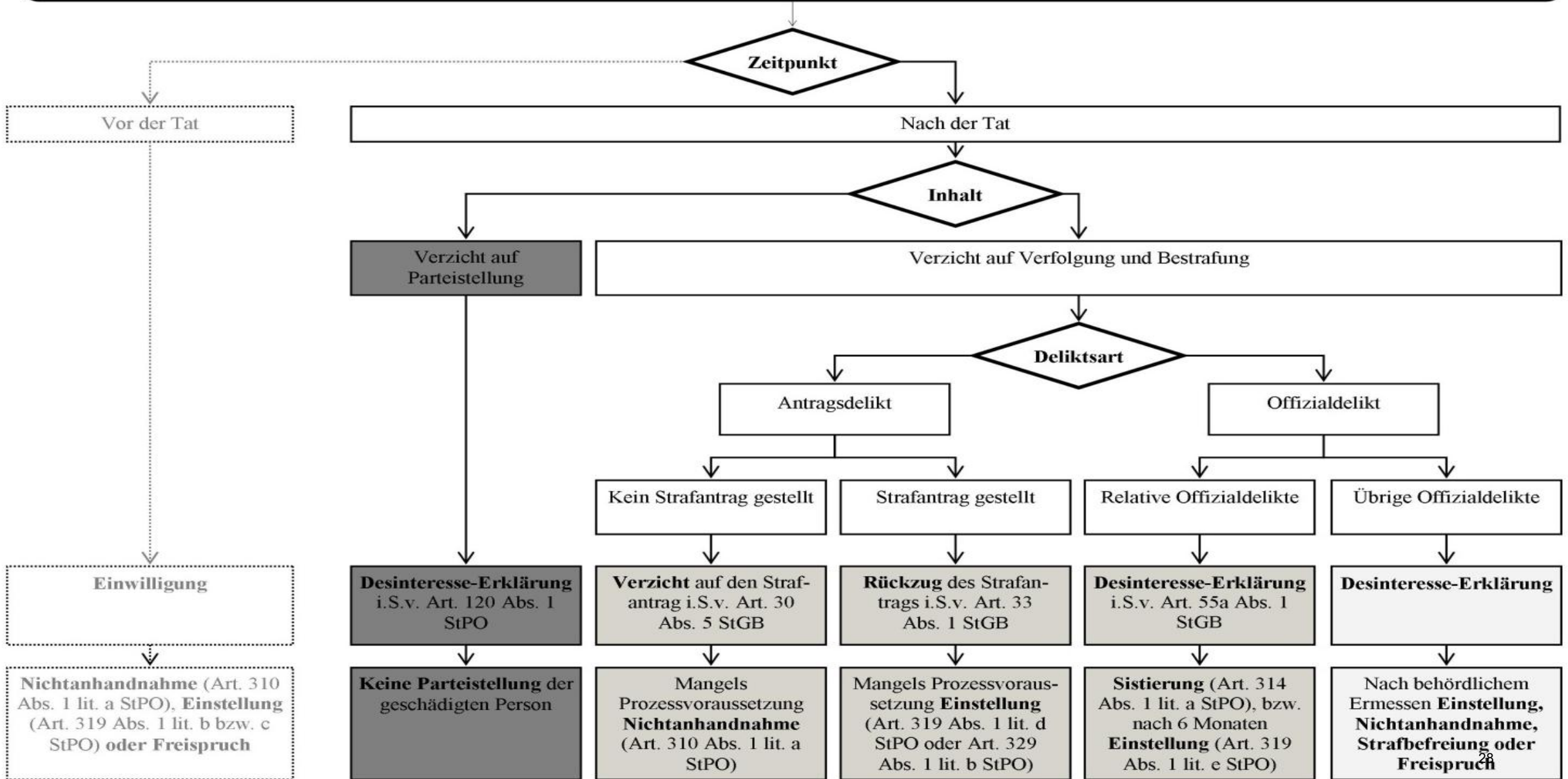
Desinteresse-Erklärung



Desinteresse-Erklärung



Desinteresse-Erklärung



Einverständliches Handeln

1. Übersicht
2. Private
 - a. Desinteresse
 - b. Vergleich
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

Credit Suisse – Iqbal Khan

- Die Credit Suisse stand im Verdacht, Iqbal Khan vor seinem Wechsel zur UBS beschatten lassen zu haben. Dazu wurde Mittelman T angestellt.
- Laut Medien sollte die Beschattung klären, ob Kahn entgegen Trennungsvereinbarungen CS-Kunden zur UBS brachte.
- Die Beschattung flog auf und Kahn erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Nötigung.



[Luzernerzeitung – 4.9.2021](#)

Credit Suisse – Iqbal Khan

- Die Parteien schlossen anschliessend einen aussergerichtlichen Vergleich, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte.
- Die Parteien zogen ihre Anzeigen zurück und verpflichteten sich, zu schweigen.



[Luzernerzeitung – 4.9.2021](#)

Credit Suisse – Iqbal Khan

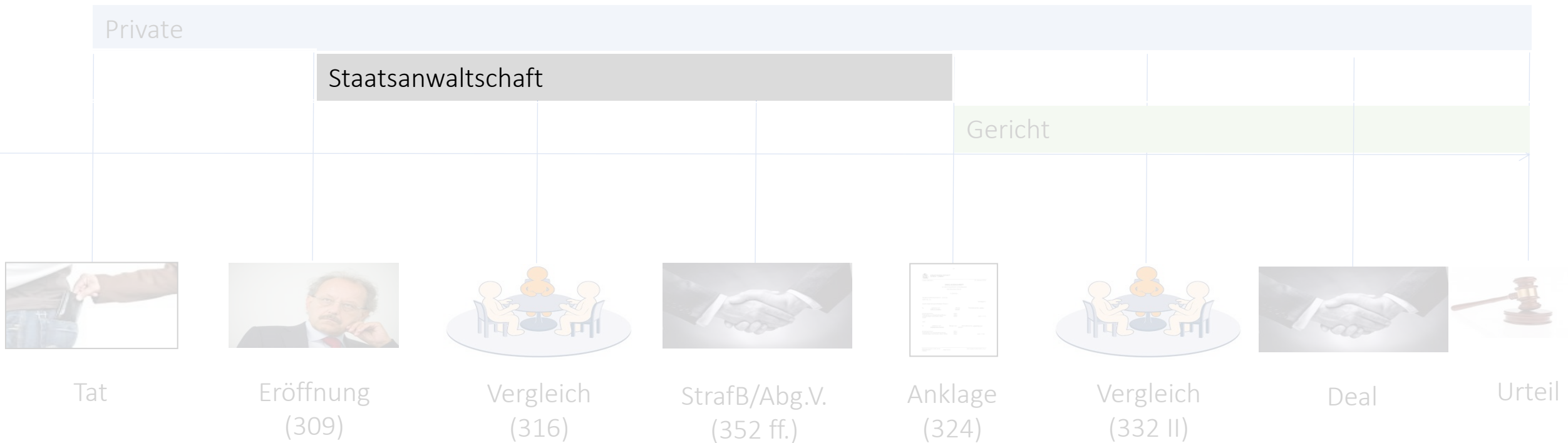
– Sehen Sie hier ein Problem?



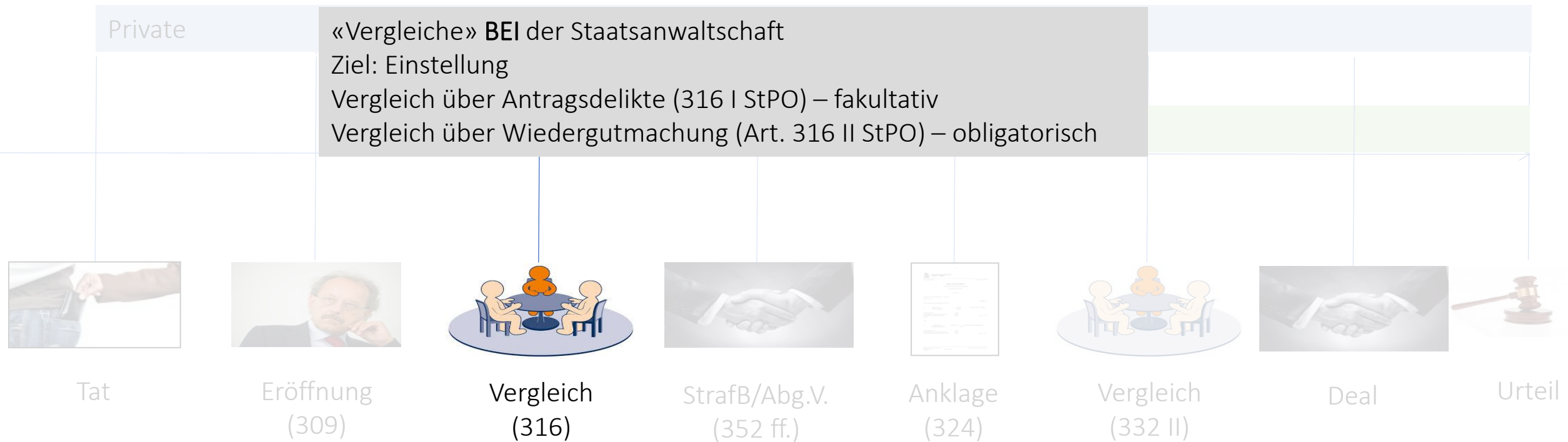
Einverständliches Handeln

1. Übersicht
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

Einverständliches Handeln



Einverständliches Handeln



Einverständliches Handeln

1. Übersicht
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
 - a. Vergleich
 - b. Deal
4. Gericht
5. Diskussion

Art. 316 – Vergleich

¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 316 – Vergleich

¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 173 StGB – üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,... wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



Art. 316 – Vergleich

- 9. November 2012, Beobachter-Journalist (49) publiziert Artikel zum Bericht der US-Antidopingbehörde (Usada) über die Dopingpraktiken von Armstrong.
- Darin Verbindungen zu Radsport-Profi Tony Rominger und Sportmanager Marc Biver insinuiert.



Bezirksgericht Zürich, GG140040, 27. 11. 14
(NZZ 28.11.2014)

Art. 316 – Vergleich

- Deal zwischen Privaten
BEI der Staatsanwältin
- Strafantragsrückzug gegen
Entschuldigung, Richtigstellung,
Entschädigung



Bezirksgericht Zürich, GG140040, 27. 11. 14
(NZZ 28.11.2014)

Art. 303a – Sicherheitsleistung bei Ehrverletzung

¹ Bei Ehrverletzungsdelikten kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person auffordern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit zu leisten.

² Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 316 – Vergleich

¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so **lädt** die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.

StPO
Strafprozessordnung

Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

- Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis
- Art. 53 Wiedergutmachung
- Art. 54 Betroffenheit durch Tat



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Art. 53 – Wiedergutmachung

- Finanzielle Entschädigung
- Arbeitsleistungen
- Entschuldigung
- Publikation Berichtigung
- Gesinnung (Reue) nicht verlangt
- ~~«Täter...sich schuldig erklärt hat.»~~
([BBl 2018 4926](#))



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



BGE 135 IV 27

«Ist die Strafverfolgung bereits im Gang, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen oder von einer Überweisung an das Gericht absehen. Sind die Wiedergutmachungsvoraussetzungen erst im Gerichtsverfahren gegeben, ist ein Schuldspruch bei gleichzeitigem Strafverzicht auszufällen.»



Trotz Art. 8 StPO bestätigt:
BGE 139 IV 220

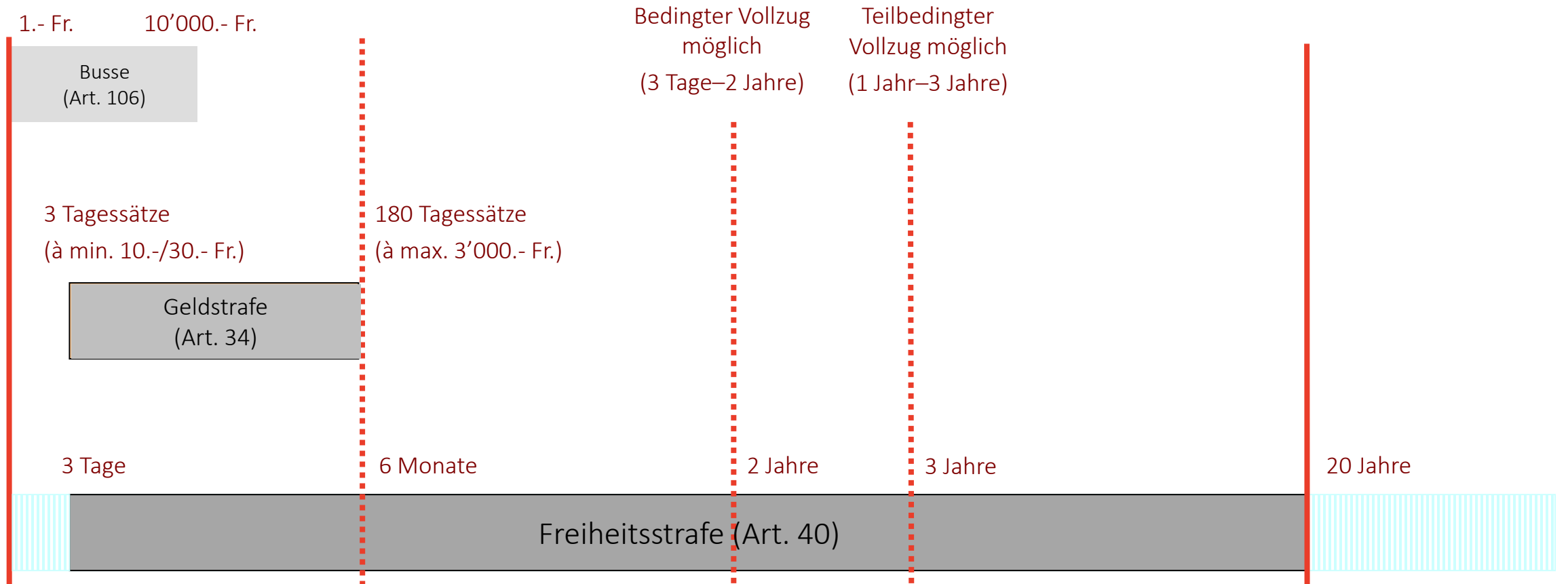
Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

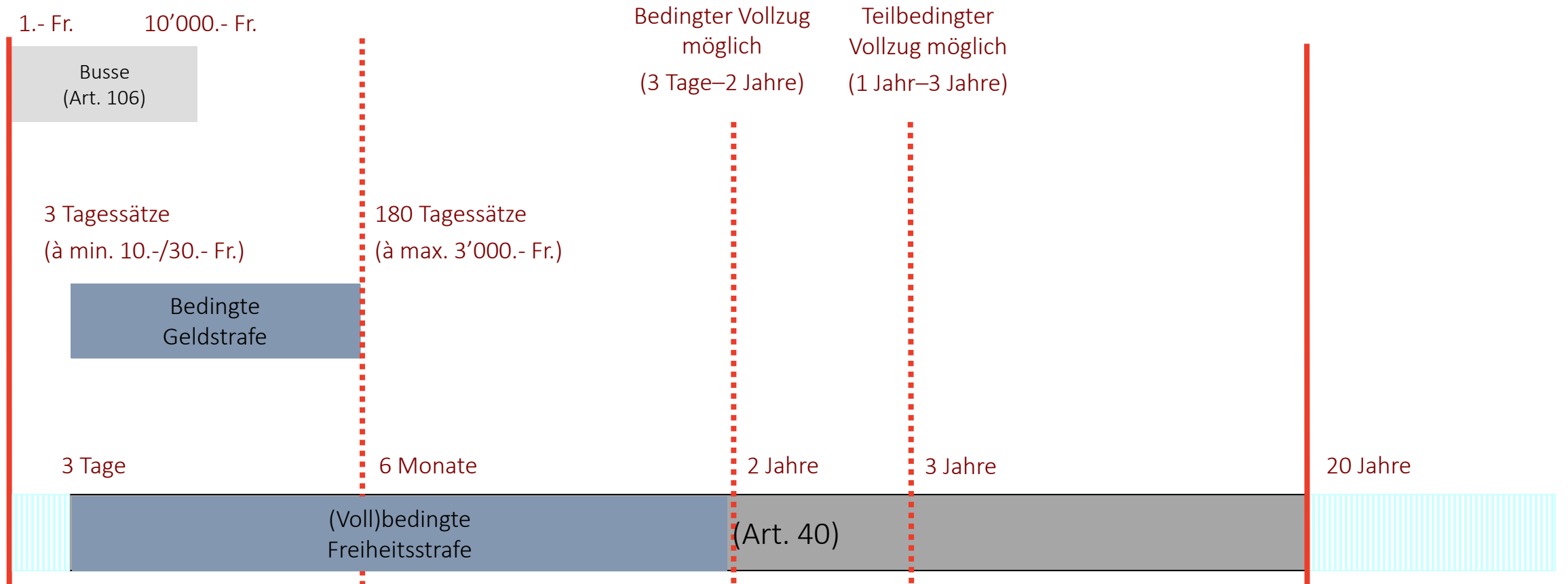
- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



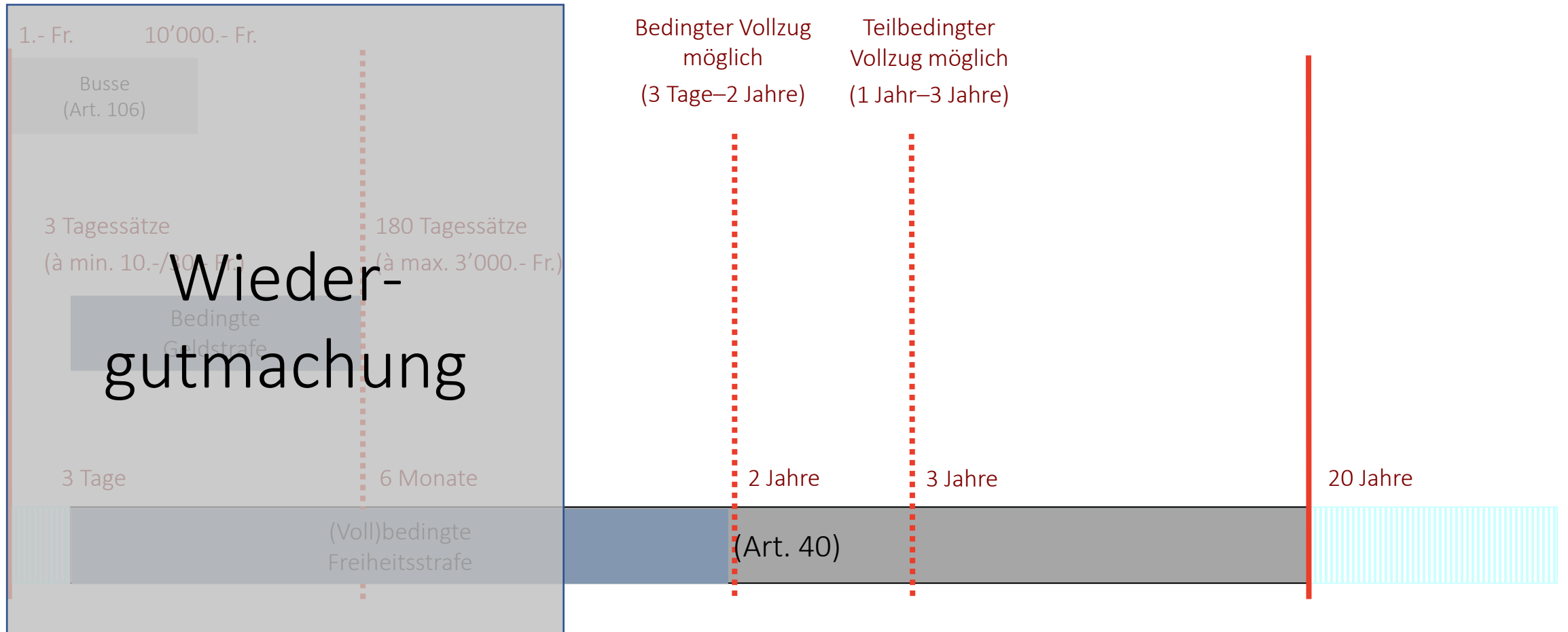
Art. 53 – Wiedergutmachung



Art. 53 – Wiedergutmachung



Art. 53 – Wiedergutmachung



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



BGE 135 IV 12

Bei Straftaten gegen **individuelle Interessen** und einem Verletzten, der die Wiedergutmachungsleistung akzeptiert, wird häufig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

Bei Straftaten gegen **öffentliche Interessen** ist zu beurteilen, ob es mit der Erbringung der Wiedergutmachung sein Bewenden haben soll oder, ob sich unter Gesichtspunkten des Schuldausgleichs und der Prävention weitere strafrechtliche Reaktionen aufdrängen.



BGE 135 IV 12

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse	Desinteresse
Wiedergutmachung:	✓	?

Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Art. 53 – Wiedergutmachung

«Soweit die parlamentarische Initiative die Einstellung davon abhängig machen will, dass die beschuldigte Person sich selber für strafrechtlich schuldig erklärt, ist zu bedenken, dass nur ein Sachverhalt anerkannt werden kann.»

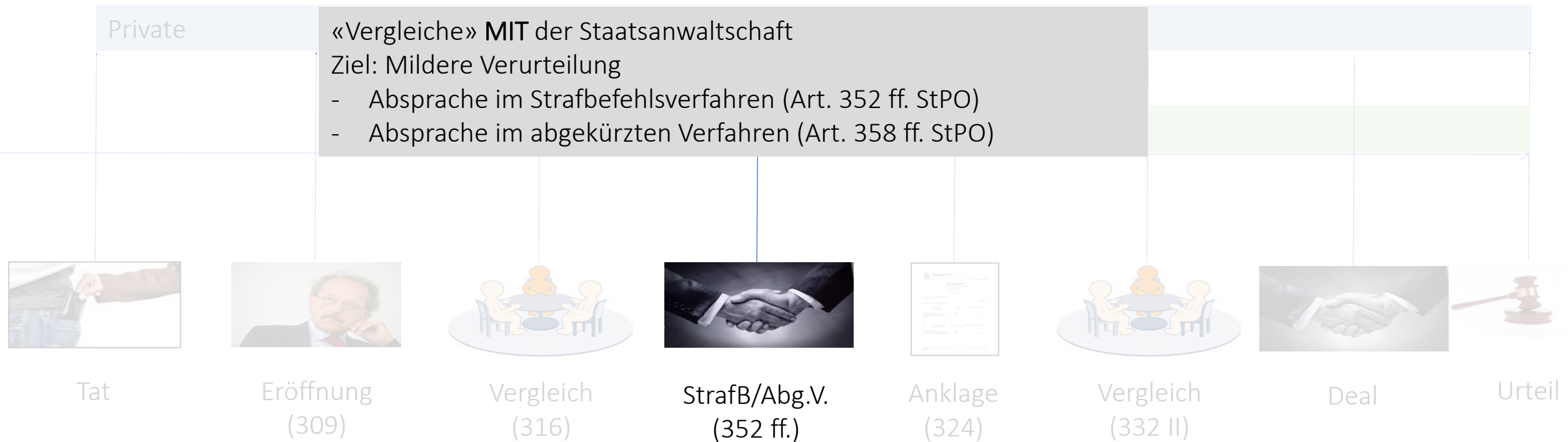


Parlamentarische Initiative – Modifizierung von Artikel 53 StGB Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 3. Mai 2018, BBl 2018, 3757 ff., 3765.

Einverständliches Handeln

1. Übersicht
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
 - a. Vergleich
 - b. Deal
4. Gericht
5. Diskussion

Einverständliches Handeln



Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tage;
- c. ...
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [redacted]

Zugestellt

Strafbefehl
Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland
hat in Sachen

Beschuldigte
Person [redacted]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte [redacted] ist schuldig
 - des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und lit. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'800.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'800.00	Geldstrafe
CHF	1'800.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	Subtotal Verfahrenskosten
CHF	2'760.00	Total
5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbeschlusses Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tage;
- c. ...
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [redacted]

Zugestellt

Strafbefehl
Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland hat in Sachen

Beschuldigte Person [redacted]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**
Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

erkannt:

1. Der beschuldigte [redacted] ist schuldig
 - des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und lit. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'000.00	Geldstrafe
CHF	1'600.00	Subtotal Sanktion
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	1'160.00	Subtotal Verfahrenskosten
CHF	2'760.00	Total

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbescheides Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Auslagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- 5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

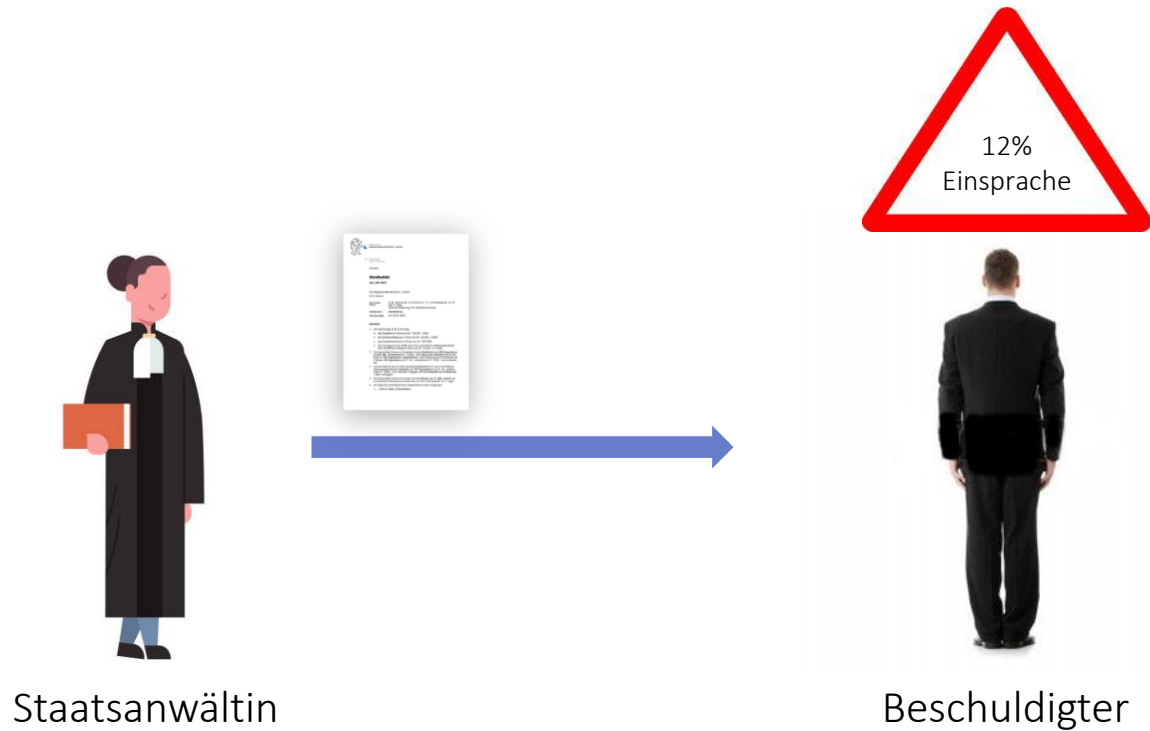
Art. 352 StPO – Strafbefehl



10 Tage



Art. 352 StPO – Strafbefehl



Studer (2019)
Thommen/Diethelm (2015)

Art. 352 StPO – Strafbefehl



Art. 355 StPO – Strafbefehl



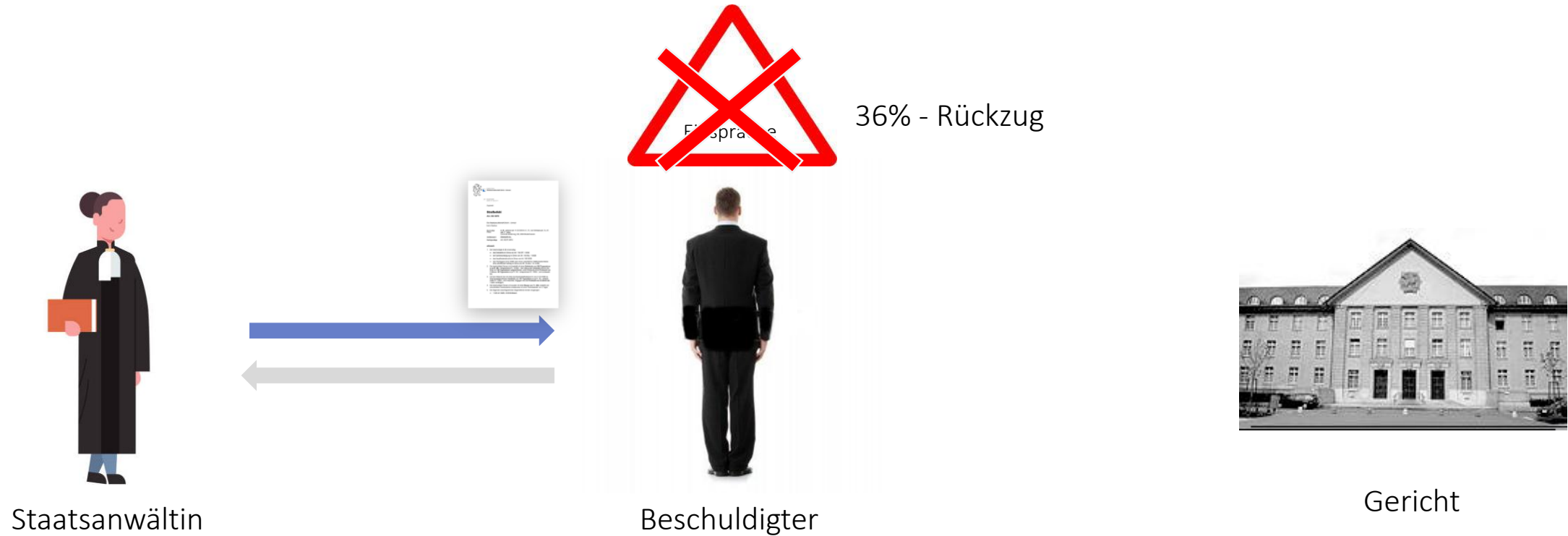
Staatsanwältin



Beschuldigter

- | | | |
|----|------------|-----|
| a. | Festhalten | 28% |
| b. | Einstellen | 10% |
| c. | Neuer SB | 23% |
| d. | Anklage | 3% |

Art. 355 StPO – Strafbefehl



BGE 149 IV 50
Jeker (2023)
Thommen/Diethelm (2015)

Art. 352 StPO – Strafbefehl

- Alstom Network Schweiz AG wurde vorgeworfen, nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen zu haben, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger zu verhindern.



Art. 352 StPO – Strafbefehl

- Sie erhielt einen Strafbefehl der Bundesanwaltschaft wegen Widerhandlung gegen StGB 102 II und 322^{septies}
- Busse von 2.5 Mio CHF und Ersatzforderung von 36.4 Mio CHF



Art. 352 StPO – Strafbefehl

«Die Bundesanwaltschaft scheint in Strafverfahren gegen Unternehmen unabhängig von der Schwere der Straftat und der Höhe der Unternehmensbusse immer das Strafbefehlsverfahren für anwendbar zu halten. Das ist sehr heikel, weil damit die Öffentlichkeit... vom Verfahren ausgeschlossen ist.»



Schwarzenegger, Unternehmensstrafrecht unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Die juristische Person im Strafbefehlsverfahren, S. 170

Einverständliches Handeln



Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, **eingesteht** und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Thommen (2013) 163 ff.

Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die **Zivilansprüche** zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Thommen (2013) 168 ff.

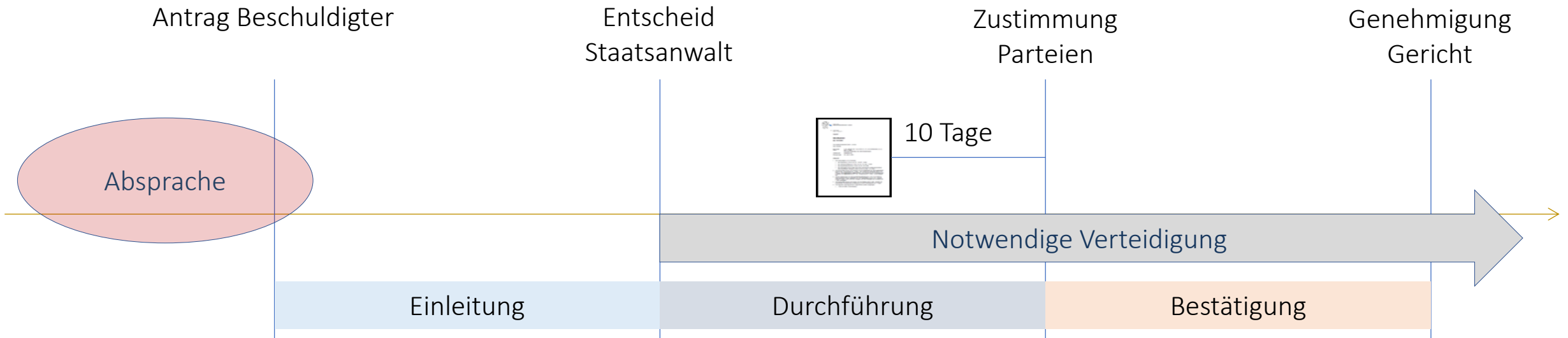
Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

¹ Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

² Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



Abgekürztes Verfahren



Deal

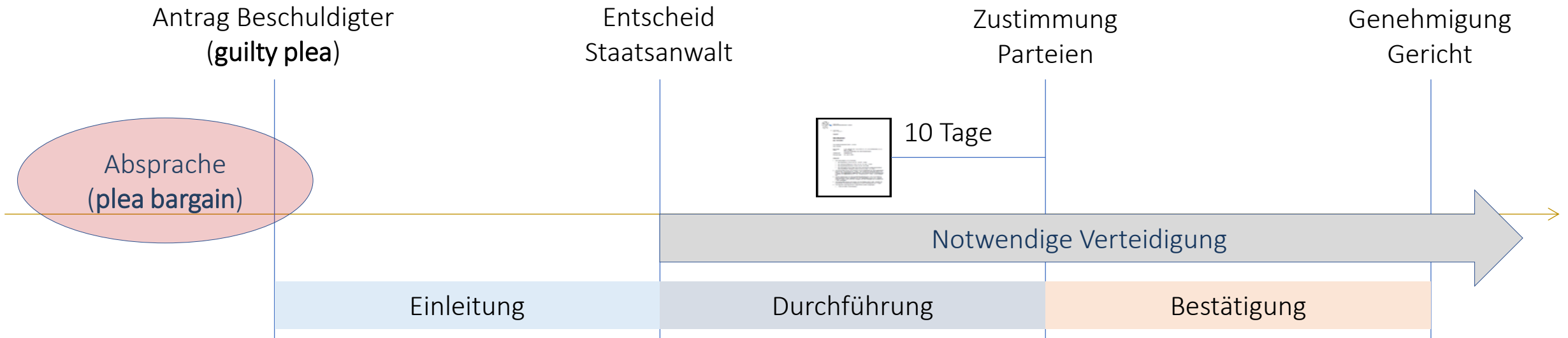
Guilty plea (Schuldein)Geständnis

Plea bargaining

- fact bargaining: Absprachen über die Sachverhaltsfeststellung
- charge bargaining: Absprache, welche Tatvorwürfe in der Anklage erhoben werden
- sentence bargaining: Vereinbarungen zu Sanktionsfolgen, insbesondere Strafmass (prototypische Absprache, Jaggi)



Abgekürztes Verfahren



Deal im abgekürzten Verfahren

- Der ehemalige Radprofi Jan Ullrich ist laut Anklage mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.8 Promille und einem Tempo von 139 km/h auf zwei andere Autos aufgefahren in einer Tempo 80 Zone.
- Zwei Personen mussten im Krankenhaus versorgt werden und es entstand ein Sachschaden von CHF 69'500.



[Tour](#)

Deal im abgekürzten Verfahren

- Ullrich hat sich bei den Opfern entschuldigt und Schadenersatz gezahlt.
- Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens einigte sich die Staatsanwaltschaft mit der Verteidigung auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von 9600 Euro.

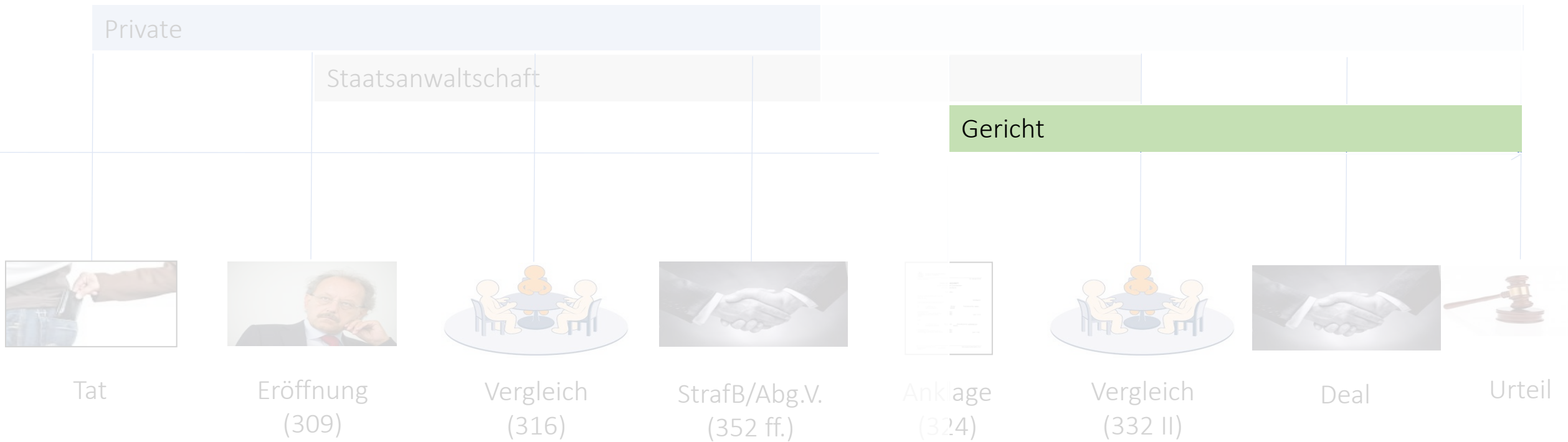


[Tour](#)

Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

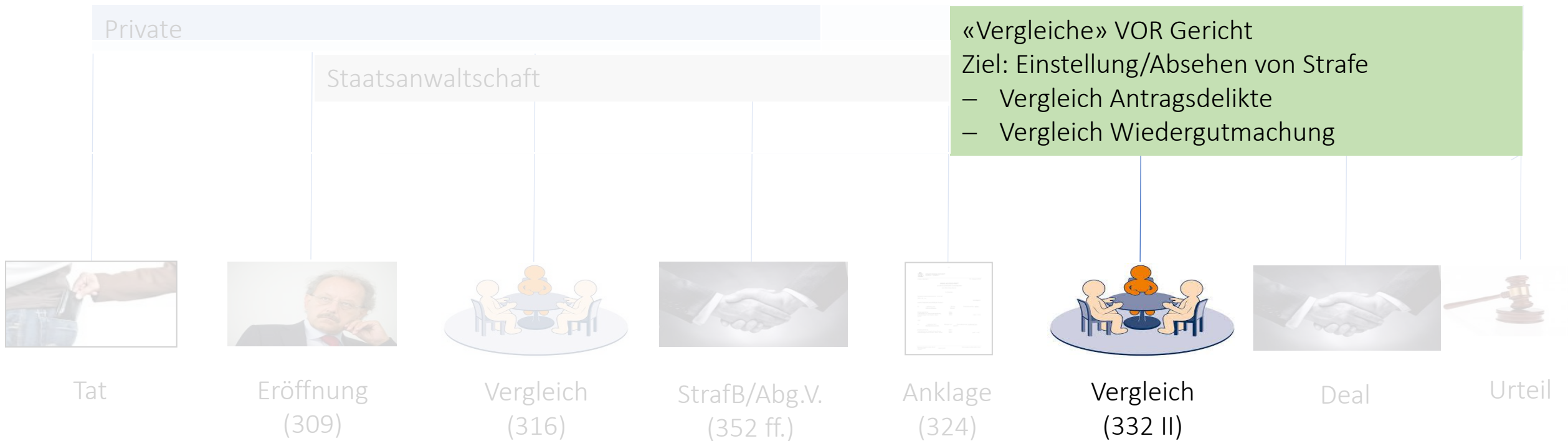
Einverständliches Handeln



Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
 - a. Vergleich
 - b. Deal
5. Diskussion

Einverständliches Handeln



Art. 332 – Vorverhandlungen

Die Verfahrensleitung kann die Parteien nach Massgabe von Artikel 316 zu Vergleichsverhandlungen vorladen.



Art. 316 – Vergleich

- Nachbar 1 hört extrem laut Musik,
- Nachbar 2 beklagt sich.
- Keine Reaktion von Nachbar 1.
- Nachbar 2 «wirft den ersten Stein»
- Nachbar 1 betitelt ihn als «Arschloch»



Bezirksgericht Zürich (Thomas Fleischer)

Art. 316 – Vergleich

Vorwurf an Nachbar 1:

- Ruhestörung (§7 StJVG/ZH)
- Üble Nachrede
- Nötigung (?)



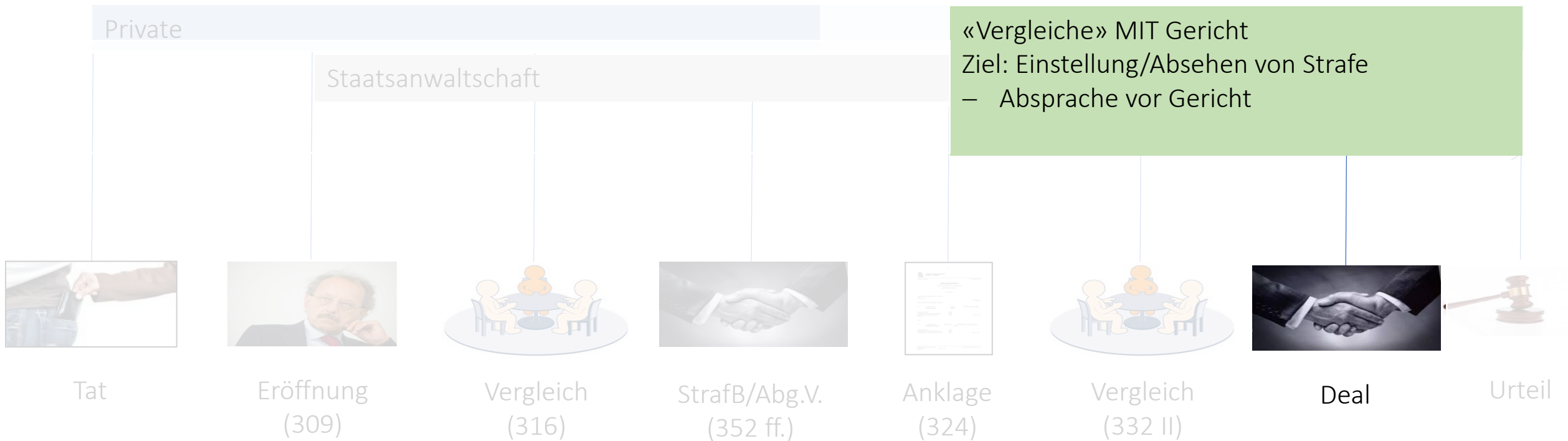
Vorwurf an Nachbar 2:

- Versuchte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Nötigung (?)

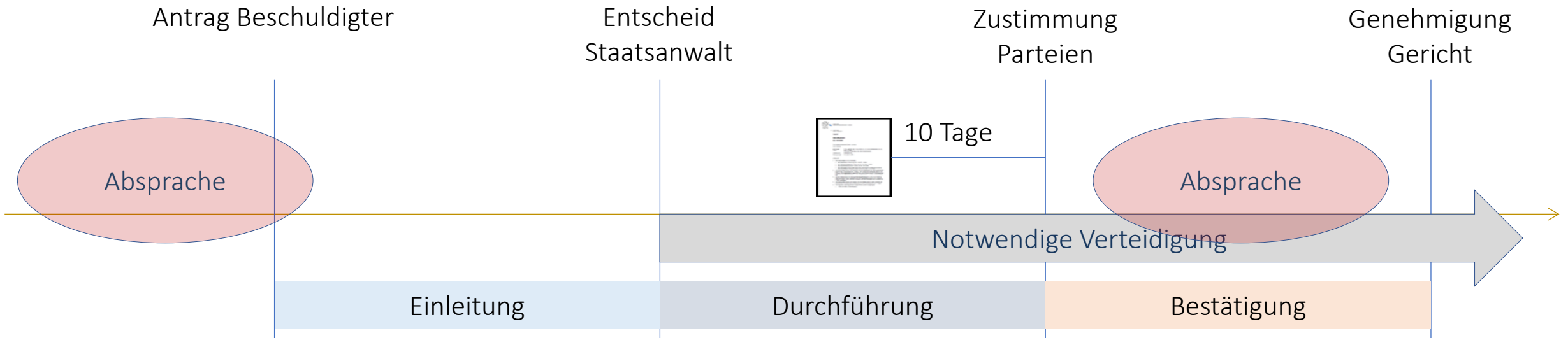
Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
 - a. Vergleich
 - b. Deal
5. Diskussion

Einverständliches Handeln



Abgekürztes Verfahren



Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

«Das Gericht im abgekürzten Verfahren muss wenig, kann nichts, darf aber alles»



Thommen (2013) 200 f.

Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

«Das Gericht im abgekürzten Verfahren

muss wenig Prüfung 358

kann nichts Keine Beweise

darf aber alles Freie Ablehnung



Thommen (2013) 200 f.

Deal vor Gericht?

- Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens einigte sich die Staatsanwaltschaft mit der Verteidigung auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von 9600 Euro.
- Bezirksgericht Weinfelden genehmigte die vorgelegte Anklageschrift nicht und verhängte stattdessen eine bedingte Freiheitsstrafe von 21 Monaten und eine Geldstrafe.



Deal vor Gericht?

«Allerdings spricht nichts dagegen, von den beantragten Sanktionen abzuweichen, wenn sich die Parteien vor Gericht damit einverstanden erklären. Es ist auch möglich, im Einverständnis mit den Parteien die Anklage sowie die rechtliche Würdigung der angeklagten Sachverhalte zu ändern..»



Botschaft zur Vereinheitlichung des
Strafprozessrechts vom 21. 12.2005,
[BBl 2005, 1085, 1297.](#)

Deal vor Gericht?

Probleme:

- Absprache vor Staatsanwaltschaft
- Freie Überprüfung durch Gerichte
- Quis custodiet custodes?



Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum
Rechtsschutz in Kurzverfahren,
ZStrR 2015, Heft 2, S. 160 ff.

Deal vor Gericht?

Analoge Schutzmechanismen:

- Ausstand Gericht nach Ablehnung
- 10 Tage Bedenkzeit
- De lege ferenda Genehmigung OG
- Volle Berufung

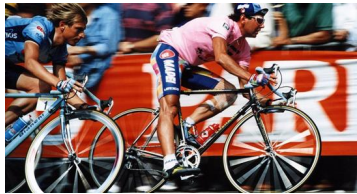


Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum
Rechtsschutz in Kurzverfahren,
ZStrR 2015, Heft 2, S. 160 ff.

Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

Einverständliches Handeln



ALSTOM
• mobility by nature •



Private

Staatsanwaltschaft

Gericht



Tat



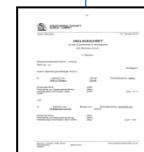
Eröffnung
(309)



Vergleich
(316)



StrafB/Abg.V.
(352 ff.)



Anklage
(324)



Vergleich
(332 II)



Deal



Urteil

Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

SICPA

«Die SICPA HOLDING SA ist ein Anbieter von Sicherheitsdruckfarben... für die Herstellung von Banknoten und von weiteren Sicherheits- und Wertdokumenten wie z. B. Reisepässe...»



[Wikipedia](#)

SICPA

- BA verurteilt **Unternehmen SICPA SA** wegen Korruption. SCIPA akzeptiert mit Strafbefehl (Art. 102 Abs. 2 i.V.m. Art. 322^{septies} StGB), dass sie nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hatte, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger zu verhindern.



[Pressemitteilung BA 27.04.2023](#)

SICPA

- BA Unternehmen zu Busse CHF 1 Million und gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB zu einer Ersatzforderung im Umfang von CHF 80 Millionen.
- Organisatorischen Mängel hätten SICPA Angestellten ermöglicht in Brasilien, Kolumbien und Venezuela Bestechungszahlungen an Amtsträger vorzunehmen.



[Pressemitteilung BA 27.04.2023](#)

SICPA

- Gegen einen ehemaligen **Verkaufsleiter** der SICPA wurde zudem eine bedingte Freiheitsstrafe von 170 Tagen verhängt.
- Zwischen 2009 und 2011 hatte er auf den Märkten Kolumbien und Venezuela an dortige hochrangige Amtsträger Bestechungszahlungen geleistet.



[Pressemitteilung BA 27.04.2023](#)

SICPA

- Das Verfahren gegen den **CEO** und **Hauptaktionär** der SICPA wird eingestellt.
- Die BA verpflichtet ihn zur Übernahme eines Teils der Verfahrenskosten und spricht ihm keine Entschädigung zu.
- Die SICPA und der ehemalige Mitarbeiter haben erklärt, auf eine Einsprache gegen die Strafbefehle zu verzichten. Damit erwachsen diese in Rechtskraft.



Philippe Amon, CEO, SICPA - TrustValley

SICPA

- SICPA acknowledges the Swiss Office of the Attorney General's (OAG) conviction for “organisational deficiencies”, but disagrees with its grounds “due to the absence of penal measures in the countries where the offences were allegedly committed”.



[Pressemitteilung SICPA 27.04.2023](#)

Side Letter

“Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Strafverfahrens mittels Strafbefehls stellen wir Ihnen, auf Ihr ausdrückliches Ersuchen, die folgenden Erklärungen zur beliebigen Verwendung gegenüber Dritten zu:...”

CH-3003 Bern, BA

SICPA SA
Avenue de Florissant 41
1008 Prilly

Staatsanwalt des Bundes:	Urs Köhli
Assistenz-Staatsanwalt des Bundes:	Marco Mignoli
Verfahrensassistentin:	Petra Rätz
Verfahrensnummer:	SV.14.1681-KOU
Bern, 27. April 2023	

SV.14.1681-KOU; Strafuntersuchung gegen SICPA SA et al.

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Strafverfahrens mittels Strafbefehls stellen wir Ihnen, auf Ihr ausdrückliches Ersuchen, die folgenden Erklärungen zur beliebigen Verwendung gegenüber Dritten zu:

Am 27. April 2023 hat die Bundesanwaltschaft («BA») gegen SICPA SA einen Strafbefehl gemäss Art. 352 ff. StPO erlassen. Der Strafbefehl ist gleichentags in Rechtskraft erwachsen.

Dieser Strafbefehl wurde in Anwendung von Art. 102 StGB erlassen (Verantwortlichkeit des Unternehmens) und beurteilte Vorfälle in den Jahren 2008 bis 2015, in welchen SICPA SA nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Massnahmen ergriffen hatte, um Gesetzesverstösse von Mitarbeitenden und Beratern zu verhindern. Die Verantwortlichkeit des Unternehmens bedeutet nicht, dass SICPA SA diese von ehemaligen Mitarbeitenden oder Beratern begangenen Anlasstaten selbst begangen hat, noch diese gewollt oder in Kauf genommen hat. Seither hat SICPA SA diese organisatorische Unzulänglichkeit freiwillig und vollumfänglich behoben.

Side Letter

“Dieser Strafbefehl wurde in Anwendung von Art. 102 StGB erlassen ... Die Verantwortlichkeit des Unternehmens bedeutet nicht, dass SICPA SA diese von ehemaligen Mitarbeitenden... begangenen Anlasstaten selbst begangen hat, noch diese gewollt oder in Kauf genommen hat. Seither hat SICPA SA diese organisatorischen Unzulänglichkeiten freiwillig und vollumfänglich behoben.”

CH-3003 Bern, BA

SICPA SA
Avenue de Florissant 41
1008 Prilly

Staatsanwalt des Bundes:	Urs Köhli
Assistenz-Staatsanwalt des Bundes:	Marco Mignoli
Verfahrensassistentin:	Petra Rätz
Verfahrensnummer:	SV.14.1681-KOU
Bern, 27. April 2023	

SV.14.1681-KOU; Strafuntersuchung gegen SICPA SA et al.

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Strafverfahrens mittels Strafbefehls stellen wir Ihnen, auf Ihr ausdrückliches Ersuchen, die folgenden Erklärungen zur beliebigen Verwendung gegenüber Dritten zu:

Am 27. April 2023 hat die Bundesanwaltschaft («BA») gegen SICPA SA einen Strafbefehl gemäss Art. 352 ff. StPO erlassen. Der Strafbefehl ist gleichentags in Rechtskraft erwachsen.

Dieser Strafbefehl wurde in Anwendung von Art. 102 StGB erlassen (Verantwortlichkeit des Unternehmens) und beurteilte Vorfälle in den Jahren 2008 bis 2015, in welchen SICPA SA nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Massnahmen ergriffen hatte, um Gesetzesverstösse von Mitarbeitenden und Beratern zu verhindern. Die Verantwortlichkeit des Unternehmens bedeutet nicht, dass SICPA SA diese von ehemaligen Mitarbeitenden oder Beratern begangenen Anlasstaten selbst begangen hat, noch diese gewollt oder in Kauf genommen hat. Seither hat SICPA SA diese organisatorische Unzulänglichkeit freiwillig und vollumfänglich behoben.

Side Letter

“In der... Schweiz steht – im Unterschied zu... den USA... - für die Erledigung eines Strafverfahrens wegen Art. 102 StGB kein Instrument für eine Erledigung ohne Bestrafung eines fehlbaren Unternehmens zur Verfügung. Insbesondere fehlt in der Schweiz die Möglichkeit... eines aufgeschobenen Urteils im Sinne eines “Deferred Prosecution Agreement” (“DPA”)”

Mit dem Erlass des Strafbefehls sind jegliche strafrechtlichen Untersuchungen der BA gegen SICPA SA für die Periode von 2008 bis 2015 abgeschlossen. Während der Strafuntersuchung kooperierte die SICPA SA vollumfänglich mit der BA.

Art. 102 StGB sieht als Strafe gegen ein fehlbares Unternehmen eine Busse von bis zu höchstens CHF 5 Mio. vor. Im vorliegenden Fall wird gegen SICPA SA eine Busse in der Höhe von CHF 1 Mio. ausgesprochen. Zudem wird gegen SICPA SA im Sinne von Art. 71 StGB auf eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 80 Mio. erkannt.

In der Rechtsordnung der Schweiz steht – im Unterschied zu Staaten wie den USA und GB – für die Erledigung eines Strafverfahrens wegen Art. 102 StGB kein Instrument für eine Erledigung ohne Bestrafung eines fehlbaren Unternehmens zur Verfügung. Insbesondere fehlt in der Schweiz die Möglichkeit zum Festlegen eines aufgeschobenen Urteils im Sinne eines «Deferred Prosecution Agreement» («DPA»).

Insofern ist der Erlass eines Strafbefehls gegen ein fehlbares Unternehmen wegen Verletzung von Art. 102 StGB die geeignetste Form der Verfahrenserledigung. Mit diesem Strafbefehl ist kein Schuldeingeständnis der SICPA SA verbunden, noch erfolgte eine Beurteilung der SICPA SA zur Last gelegten Sachverhalte durch ein Gericht.

Freundliche Grüsse



Ueli Köhli
Staatsanwalt des Bundes



Side Letter

“Insofern ist der Erlass eines Strafbefehls gegen ein fehlbares Unternehmen wegen Verletzung von Art. 102 StGB die geeignetste Form der Verfahrenserledigung. Mit diesem Strafbefehl ist kein Schuldeingeständnis der SICPA SA verbunden, noch erfolgte eine Beurteilung der SICPA SA zur Last gelegten Sachverhalte durch ein Gericht.”

Mit dem Erlass des Strafbefehls sind jegliche strafrechtlichen Untersuchungen der BA gegen SICPA SA für die Periode von 2008 bis 2015 abgeschlossen. Während der Strafuntersuchung kooperierte die SICPA SA vollumfänglich mit der BA.

Art. 102 StGB sieht als Strafe gegen ein fehlbares Unternehmen eine Busse von bis zu höchstens CHF 5 Mio. vor. Im vorliegenden Fall wird gegen SICPA SA eine Busse in der Höhe von CHF 1 Mio. ausgesprochen. Zudem wird gegen SICPA SA im Sinne von Art. 71 StGB auf eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 80 Mio. erkannt.

In der Rechtsordnung der Schweiz steht – im Unterschied zu Staaten wie den USA und GB – für die Erledigung eines Strafverfahrens wegen Art. 102 StGB kein Instrument für eine Erledigung ohne Bestrafung eines fehlbaren Unternehmens zur Verfügung. Insbesondere fehlt in der Schweiz die Möglichkeit zum Festlegen eines aufgeschobenen Urteils im Sinne eines «Deferred Prosecution Agreement» («DPA»).

Insofern ist der Erlass eines Strafbefehls gegen ein fehlbares Unternehmen wegen Verletzung von Art. 102 StGB die geeignetste Form der Verfahrenserledigung. Mit diesem Strafbefehl ist kein Schuldeingeständnis der SICPA SA verbunden, noch erfolgte eine Beurteilung der SICPA SA zur Last gelegten Sachverhalte durch ein Gericht.

Freundliche Grüsse



Uli Köhler
Staatsanwalt des Bundes



Side Letter

Eiholzer, NZZ 2.8.2025;

Villard, sui generis 2025, 79

Bulovic, jusletter 8.9.2025

Mit dem Erlass des Strafbefehls sind jegliche strafrechtlichen Untersuchungen der BA gegen SICPA SA für die Periode von 2008 bis 2015 abgeschlossen. Während der Strafuntersuchung kooperierte die SICPA SA vollumfänglich mit der BA.

Art. 102 StGB sieht als Strafe gegen ein fehlbares Unternehmen eine Busse von bis zu höchstens CHF 5 Mio. vor. Im vorliegenden Fall wird gegen SICPA SA eine Busse in der Höhe von CHF 1 Mio. ausgesprochen. Zudem wird gegen SICPA SA im Sinne von Art. 71 StGB auf eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 80 Mio. erkannt.

In der Rechtsordnung der Schweiz steht – im Unterschied zu Staaten wie den USA und GB – für die Erledigung eines Strafverfahrens wegen Art. 102 StGB kein Instrument für eine Erledigung ohne Bestrafung eines fehlbaren Unternehmens zur Verfügung. Insbesondere fehlt in der Schweiz die Möglichkeit zum Festlegen eines aufgeschobenen Urteils im Sinne eines «Deferred Prosecution Agreement» («DPA»).

Insofern ist der Erlass eines Strafbefehls gegen ein fehlbares Unternehmen wegen Verletzung von Art. 102 StGB die geeignetste Form der Verfahrenserledigung. Mit diesem Strafbefehl ist kein Schuldeingeständnis der SICPA SA verbunden, noch erfolgte eine Beurteilung der SICPA SA zur Last gelegten Sachverhalte durch ein Gericht.

Freundliche Grüsse



Ueli Köhli
Staatsanwalt des Bundes



Einverständliches Handeln



Schuldeingeständnis

Im Strafbefehlsverfahren wird der Täter «nicht verantwortlich gemacht, er „bekommt“ also nicht Schuld, er übernimmt vielmehr Verantwortung.»



Thommen (2013) 292

Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen
Universität Zürich

